

Verwaltungsvereinbarung zum Arbeitsmarktprogramm für schwerbehinderte Menschen

Zwischen dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration
(nachfolgend Niedersachsen genannt),

und

der Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion
Niedersachsen-Bremen
(nachfolgend BA genannt),

wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

I. Allgemeines

Niedersachsen und die BA vereinbaren aufgrund des § 104 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch - (SGB IX) i.V.m. § 16 der Schwerbehinderten -Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) die Durchführung eines befristeten regionalen Sonderprogramms zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen im Land Niedersachsen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (Integrationsamt) in Hildesheim.

Die gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung im Bezirk der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen führen die übernommenen Aufgaben für Rechnung Niedersachsens durch. Die BA sieht davon ab, den entstehenden Verwaltungsaufwand geltend zu machen, da die Bemühungen der BA zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen unterstützt werden.

Die Rechnungsprüfung wird vom Bundesrechnungshof wahrgenommen. Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben davon unberührt.

II. Ziele

Ziel dieses Sonderprogramms ist es, das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber/innen positiv zu beeinflussen und Vorbehalte gegen die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen abzubauen. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, schwerbehinderte Menschen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses ohne weitergehende Verpflichtungen kennen zu lernen.

Die schwerbehinderten Menschen erhalten die Möglichkeit, den/die Arbeitgeber/in von der eigenen Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Zudem wird Berufserfahrung erworben und dadurch die Vermittlungsaussichten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erheblich verbessert. Eventuell vorhandene Leistungsdefizite können abgebaut und Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit entwickelt werden.

Es wird angestrebt, dass sich sechs Monate nach Abschluss der jeweiligen Förderung mehr als 50 v.H. der geförderten Menschen noch in einem regulären Arbeitsverhältnis befinden.

III. Art, Dauer und Höhe der Förderung

1. Art

Mit einem Zuschuss zum Arbeitsentgelt kann die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses gefördert werden.

2. Dauer

Eine Förderung ist bis zu einer Dauer von 3 Monaten möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderdauer auf bis zu 6 Monate verlängert werden. (geändert durch 5. Zusatzvereinbarung in)=

Eine Förderung ist bis zu einer Dauer von 3 Monaten möglich. In besonders begründenden Ausnahmefällen kann die Förderdauer um bis zu vier Wochen verlängert werden.

3. Höhe

Für die Berechnung der Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig

1. bis zu 100 % *geändert durch 5. Zusatzvereinbarung in=* bis zu 90 % der regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte und soweit sie die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen,

2. eine Pauschale von 20 % des Arbeitsentgeltes nach Ziffer 1 für den Anteil des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Arbeitsentgelt, das einmalig gezahlt wird, ist nicht berücksichtigungsfähig. Die Zuschüsse werden zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderungsdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden nur angepasst, wenn sich das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt verringert.

IV. Förderungsvoraussetzungen

1. Arbeitgeber/innen

Dieses Sonderprogramm kann von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen in Anspruch genommen werden, die ihren Betriebssitz / ihre Dienststelle in Niedersachsen oder Bremen haben. *ergänzt durch 6. Zusatzvereinbarung um=*

In begründeten Einzelfällen können auch Arbeitgeber/innen im grenznahen Bereich außerhalb Niedersachsens das Programm in Anspruch nehmen, wenn der schwerbehinderte Mensch seinen dauerhaften Wohnsitz im Land Niedersachsen hat. Zwischen dem Wohnsitz des schwerbehinderten Menschen und der Arbeitsstelle muss ein täglicher Pendelverkehr möglich sein.

2. Arbeitnehmer/innen

Förderbar sind schwerbehinderte Menschen mit Hauptwohnsitz im Land Niedersachsen.

Zum förderbaren Personenkreis gehören grundsätzlich alle schwerbehinderten Menschen, die ohne diese Leistung voraussichtlich nicht in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Folgende Personenkreise sind bevorzugt zu berücksichtigen:

- schwerbehinderte Menschen gem. § 104 Abs.1 Nr.3 Buchstaben a) - d) SGB IX i.V. mit § 109 Abs. 2 u. 3 SGB IX
- schwerbehinderte Jugendliche unter 25 Jahren
- schwerbehinderte Frauen
- schwerbehinderte Berufsrückkehrer/innen

Die Förderung der Einstellung anderer schwerbehinderter Menschen bedarf der besonderen Begründung im Einzelfall.

Die Belange schwerbehinderter Frauen sollen vorrangig berücksichtigt werden. Ihr Anteil an der Förderung soll mindestens dem Anteil an der Arbeitslosigkeit im jeweiligen Agenturbezirk entsprechen.

Diese Vereinbarung ist auch auf gleichgestellte Menschen gem. § 2 Abs. 3 SGB IX anzuwenden.

3. Sonstiges

Dieses Sonderprogramm gilt nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse, die in der Zeit vom 15.06.2011 bis 31.12.2011 klären!! begonnen wurden.

Förderleistungen können nur im Rahmen der bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Auf ihre Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Es sind nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden förderbar. Wird eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, ist eine Förderung nur möglich, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.

Eine geförderte befristete Vorbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber ist angemessen zu berücksichtigen.

V. Förderungs Ausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der schwerbehinderte Mensch

- innerhalb der letzten 4 Jahre beim Antragsteller mindestens 3 Monate beitragspflichtig zur BA beschäftigt war und nicht zum Personenkreis des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d SGB IX gehört, es sei denn, die Behinderung wurde nach Ende dieser Beschäftigung festgestellt,
- finanziell an dem einstellenden Betrieb beteiligt ist.

VI. Rückzahlungsbestimmungen

Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden und zur Deckung der tatsächlich gezahlten Lohn-/Gehaltskosten bestimmt. Die Arbeitgeber/innen sind verpflichtet, auf Anforderung durch die Arbeitsagentur die Zahlungen nachzuweisen. Zu Unrecht erhaltene Förderleistungen sind zu erstatten.

Eine vorzeitige Kündigung des nach dieser Vereinbarung geförderten befristeten Beschäftigungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückzahlungspflicht.

VII. Mittelvolumen und –bewirtschaftung

Für die Laufzeit dieses Sonderprogramms stellt das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Integrationsamt) der Zentralkasse des BA - Service - Haus, Nürnberg, einen Betrag von 2.000.000,- € zur Verfügung. Davon werden zum Programmbeginn 1.000.000,- € abgerufen. Weitere Beträge werden bei Bedarf nach Abruf überwiesen.

Sollte die Verteilung der Mittel auf die JC von den tatsächlichen Bedarfen abweichen, so kann die Verteilung der Mittel in Abstimmung mit dem niedersächsischen Ministerium für Soziales geändert werden und ein Mittelausgleich zwischen den JC herbeigeführt werden. Der Mittelausgleich ist ausschließlich über den Finanzbereich der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen abzuwickeln.

Die Mittel zur Durchführung des Sonderprogramms werden der Zentralkasse des BA - Service - Haus, Nürnberg, zugunsten der Finanzposition 7-389 01-03-3311 überwiesen. Erstattungen erfolgen unter der Finanzposition 7-389 01-03-3312. Die Ausgaben sind zu Lasten der Finanzposition 7-989 01-03-3311 zu leisten. Rückeinnahmen sind von den Ausgaben abzusetzen. Fortlaufend Aktualisiert

Die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen verwaltet die bereitgestellten Mittel.

Nach Ablauf der im Rahmen dieses Sonderprogramms geförderten Beschäftigungsverhältnisse rechnet der Finanzbereich der Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen über die geleisteten Ausgaben mit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (Integrationsamt) ab und erteilt die Rechnungsnachweisung.

VIII. Haftung

Etwaige Haftungsansprüche Niedersachsens aufgrund der Mitwirkung der Dienststellen der BA können nur insoweit geltend gemacht werden, als die BA aufgrund ihrer Bestimmungen eine Haftung gegenüber ihren Bediensteten ausspricht.

IX. Widerspruchsverfahren

Beschwerden über oder Widersprüche gegen Entscheidungen sind an die Dienststelle der BA zu richten, die den Bescheid erlassen hat. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 44b Abs. 3 Satz 3 SGB II.

X. Statistik

Über die geförderten Maßnahmen werden quartalsweise Aufzeichnungen gefertigt um regelmäßig und nach Ende des individuellen Förderzeitraumes sowie nach weiteren sechs Monaten qualitative Aussagen hinsichtlich der Personenkreise und der Nachhaltigkeit treffen zu können. Diese Statistiken werden dem Niedersächsischen Sozialministerium zur Verfügung gestellt.

für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Niedersachsen-
Bremen

Hannover, den
Im Auftrage

Hannover, den

Verlauf

01.01.2010 bis 30.09.2010 (Entwurf der Vereinbarung vorhanden)

01.10.2010 bis 31.12.2010 (Nur INFO)

01.11.2011-31.12.2011 (Zusatzvereinbarung am 26.05./30.11.2011 liegt nicht vor)

01.12.2012 -31.12.2012 Zusatzvereinbarung v.16.12/ 20.12. 2012 in Akte

01.01.2013 -31.12.2013 Aktennotiz Vereinbarung wurde vom MS geschlossen

01.01.2014-31.12.2014 Pressinfo vom MS > wird für 2014 fortgesetzt

01.01.2015- 31.12.2015 3.Zusatvereinbarung (in Akte)

01.101.2016 -31.12.2016 4.Zusatzvereinbarung (in Akte)

01.01.2017 -31.12.2017 5.Zusatzvereinbarung (in Akte)

01.01.2018- 31.12.2018 6. Zusatzvereinbarung (in Akte)